



Öko-Regelungen 2023 – 2027

Beihilfe zum Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

1. Zielsetzung

Öko-Regelungen betreffen Prämienzahlungen in der Landwirtschaft, die zur Schonung von Umwelt und Klima beitragen sollen. Sie sind ein Schlüsselement der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und sind Teil der Direktzahlungen der ersten Säule. Es sind Maßnahmen, um Landwirte für eine nachhaltigere Betriebsführung und Flächenbewirtschaftung zu belohnen und zu motivieren, mit dem Ziel das öffentliche Gut zu erhalten. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. **Im Gegensatz zu den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen sind die Öko-Regelungen jährliche Maßnahmen!**

Das Ziel der **Öko-Regelung „Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“** zielt auf einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel oder eine Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ab. Die Beibehaltung oder Einführung von Produktionsverfahren, die weniger auf Pflanzenschutzmittel angewiesen sind, trägt zur Verringerung der Emission von Pflanzenschutzmitteln bei und trägt somit zu folgenden Zielen bei:

- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und einer effizienten Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft, einschließlich der Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien.
- Beitrag, den Prozess des Verlusts der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, die Ökosystemleistungen zu verbessern und Lebensräume und Landschaften zu erhalten

2. Bedingungen

Allgemeine Bedingungen:

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag auf die Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags / der Weinbaukarteierhebung eingereicht werden. Der Antrag erfolgt jährlich.
- Der Landwirt/Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.

Die Maßnahmen der Optionen 1 bis 4 decken nicht den Weinbau und den Anbau von Tafeltrauben ab. Ein entsprechender Verzicht wird im Rahmen der neuen Landschaftspflegeprämie „Weinbau“ honoriert. Die folgenden Optionen gelten auf folgenden Kulturen:

- Ackerland, außer Hackfrüchte. Hierzu zählen auch mehrjährige Futterpflanzen (z.B. Leguminosen, sonstiges Feldfutter). Feldfutter ist jedoch nur beihilfefähig beim vollständigen Verzicht auf Herbizide und „Big movers“!
- Hackfrüchte, wie Mais, Raps, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Soja, Kartoffeln und Rüben;
- Obstanlagen, einschließlich Beerenfrüchte und Baumschulen;
- Gemüseanbauflächen, einschließlich Anbau in Gewächshäusern und in begehbaren Tunnels, außer erdloser Anbau (hors sol).

Im Rahmen der Maßnahme werden verschiedene Optionen angeboten:

Option 1a: Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Parzellenebene

- Führen eines Parzellenpasses, der über alle Kulturmaßnahmen Auskunft gibt.
- Verzicht auf die Herbizidbehandlung von Flächen während des gesamten Anbaujahres. Mechanische und thermische Unkrautbekämpfung ist erlaubt.
- Der Anbau unter Plastikfolie ist nicht förderfähig.
- Kulturen im ökologischen Landbau oder in der Umstellung auf den ökologischen Landbau sind nicht förderfähig.
- Die Beihilfe ist nicht mit der Beihilfe für die Erhaltung und Pflege extensiv bewirtschafteter Obstgärten (Biodiversitäts-Programm) kumulierbar.

Option 1b: Beschränkung des Einsatzes von Herbiziden in Hackfrüchten auf eine lokale Behandlung in den Reihen auf Parzellenebene

- Führen eines Parzellenpasses, der über alle Kulturmaßnahmen Auskunft gibt.
- Möglichkeit einer lokalisierten, auf die Reihen beschränkten Herbizidbehandlung bei Hackfrüchten, die mit mechanischer, thermischer oder gleichwertiger Unkrautbekämpfung kombiniert werden kann.
- Der Anbau unter Plastikfolie ist nicht förderfähig.

- Kulturen im ökologischen Landbau oder in der Umstellung auf den ökologischen Landbau sind nicht förderfähig.

Option 1c: Verzicht in Wintergetreidekulturen auf den Einsatz von Herbiziden nach der Ernte der Vorkultur und vor dem 1. März des Antragsjahres auf Parzellenebene

- Führen eines Parzellenpasses, der über alle Kulturmaßnahmen Auskunft gibt.
- Mechanische und thermische Unkrautbekämpfung ist erlaubt.
- Kulturen, die sich im ökologischen Landbau oder in der Umstellung auf den ökologischen Landbau befinden, sind nicht förderfähig.

Option 2: Verzicht auf Insektizide auf Parzellenebene

- Führen eines Parzellenpasses, des über alle Kulturmaßnahmen Auskunft gibt.
- Verzicht auf die insektizide Behandlung von Flächen während des gesamten Anbaujahres.
- Die Verwendung von Fallen auf Insektizidbasis und der Einsatz von Pheromonen sind weiterhin erlaubt.
- Die Beihilfe ist mit der Beihilfe für die Verwendung von Pheromonverteilern im Obstbau kumulierbar (Nr. 519)

Option 3: Verzicht auf fungizide Pflanzenschutzmittel auf Parzellenebene

- Führen eines Parzellenpasses, der über alle Kulturmaßnahmen Auskunft gibt.
- Verzicht auf die Behandlung von Flächen mit Fungiziden während des gesamten Anbaujahres.

Option 4: Verzicht auf Wachstumsregulatoren in Getreide- und Rapskulturen auf Parzellenebene

- Führen eines Parzellenpasses, der über alle Anbaumaßnahmen Auskunft gibt.
- Verzicht auf die Behandlung von Flächen mit Wachstumsregulatoren während des gesamten Anbaujahres.
- Kulturen, die sich im ökologischen Landbau oder in der Umstellung auf den ökologischen Landbau befinden, sind nicht förderfähig.

Option 5: Verzicht auf SÄMTLICHE "Big Movers" auf Betriebsebene

- Führen eines Parzellenpasses, der über alle Kulturmaßnahmen Auskunft gibt.
- Verzicht auf die Behandlung von Flächen mit "Big Movers" während des gesamten Anbaujahres.

Der 2017 von der luxemburgischen Regierung verabschiedete nationale Aktionsplan zur Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln strebt die "Reduzierung der "Big Movers" um 30 % bis 2025 an. Daher ist es wichtig, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren,

die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, die auf nationaler Ebene als "big movers" identifiziert wurden; diese sind:

- Glyphosat;
- Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EU) 1107/2009 als "Substitutionskandidaten" eingestuft wurden;
- Wirkstoffe, die die Schließung oder Aufbereitung von Trinkwasserquellen in Luxemburg verursacht haben;
- Wirkstoffe, die in Anhang III der großherzoglichen Verordnung vom 15. Januar 2016 über die Bewertung des Zustands der Oberflächenwasserkörper als prioritäre Stoffe aufgeführt sind.

Daraus folgt, dass die Liste der betreffenden Wirkstoffe entwicklungsfähig ist - das Hinzufügen oder Streichen von Wirkstoffen ist aufgrund der Art der oben genannten Kriterien möglich. Um die Menge der verwendeten „Big Mover“ zu reduzieren, wird die Liste der betroffenen Pflanzenschutzmittel einmal jährlich veröffentlicht. Zweckdienliche Informationen sind verfügbar auf:

<https://agriculture.public.lu/de/pflanzen-boden/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel.html>

3. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Beihilfe zum Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beträgt **1 649 000 €**.

Die Prämienhöhen betragen voraussichtlich folgende Beträge:

Option	Name der Variante	Referenzfläche	Prämienhöhe
Option 1a	Vollständiger Verzicht auf Herbizide - Ackerkulturen, außer Hackfrüchte	1 800 ha	150 €/ha
	Vollständiger Verzicht auf Herbizide - Hackfrüchte	440 ha	250 €/ha
	Vollständiger Verzicht auf Herbizide - Obst- und Gemüseanbau	40 ha	750 €/ha
Option 1b	Verringerung des Herbizideinsatzes bei Hackfrüchten - lokale Reihenbehandlung	440 ha	200 €/ha
Option 1c	Verzicht des Herbizideinsatzes bei Wintergetreidekulturen nach der Ernte	1 000 ha	120 €/ha
Option 2	Verzicht auf Insektizide - Ackerkulturen, außer Hackfrüchte	1 200 ha	110 €/ha
	Verzicht auf Insektizide - Hackfrüchte	150 ha	170 €/ha
	Verzicht auf Insektizide - Obst- und Gemüseanbau	40 ha	1000 €/ha

Option	Name der Variante	Referenzfläche	Prämienhöhe
Option 3	Verzicht auf Fungizide - Ackerkulturen, außer Hackfrüchte	1 200 ha	110 €/ha
	Verzicht auf Fungizide - Hackfrüchte	150 ha	170 €/ha
	Verzicht auf Fungizide - Obst- und Gemüseanbau	40 ha	1000 €/ha
Option 4	Verzicht auf Wachstumsregeler – Getreide- und Rapskulturen	2 600 ha	110 €/ha
Option 5	Verzicht auf « Big movers »	5 000 ha	70 €/ha

Diese Beträge gelten für die angegebenen förderfähigen Referenzflächen. Übersteigt die förderfähige Gesamtfläche diese Referenzfläche, so kann der Finanzrahmen aufgestockt werden, falls die Finanzrahmen anderer Öko-Regelungen nicht ausgeschöpft werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Prämie pro Hektar anteilmäßig verringert.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

THEWES Georges	Tel.: 247-82575	Reform23@ser.public.lu
DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	
KLOPP Pit	Tel.: 247-72595	